

TOP 4 Einwohnerfragestunde Rat 03.12.2020

Herr Mark Wilhelms

Wenn die Bewohner eines Dorfes mit einer Mehrheit für Tempo 30 abstimmen (unabhängig ob Land-oder Kreisstraße), inwiefern kann dieses Anliegen dann von der Stadt Neustadt unterstützt und umgesetzt werden?

Antwort der Verwaltung

Kreis- und Landesstraßen sind für den überregionalen Verkehr vorgesehen und dürfen in der Regel von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung genutzt werden.

Grundsätzlich gilt in Ortsdurchfahrten deutschlandweit eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Ausweisung von Tempo 30 ist an für überörtlichen Verkehr vorgesehenen Vorfahrtsstraßen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) nur bedingt möglich, beispielsweise bei besonderen Gefahrenlagen (Unfallschwerpunkten), in sensiblen Bereichen vor Schulen und Kindergärten oder aufgrund von Straßenschäden.

Darüber hinaus können Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 45 StVO in Zusammenspiel mit der Lärmschutz-Richtlinie-SV auch aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf dafür aber der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Der lärmtechnische Nachweis obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger, also für Landesstraßen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) oder für Kreisstraßen der Region Hannover. Da die bundesweit einheitliche Berechnung solcher Werte sehr aufwendig ist, sind derartige Maßnahmen an enge Voraussetzungen gebunden und werden von Baulastträger nur in Ausnahmefällen veranlasst.

Insbesondere kommen verkehrsregelnde Maßnahmen nur in Betracht, wenn der Beurteilungslärmpegel der maßgebenden Straße die Richtwerte von tagsüber 70 dB(A) oder nachts 60 dB(A) an der Mehrheit der Wohnbebauung überschritten wird und der Lärmpegel durch die dann zu treffende Maßnahme um mindestens 3 dB(A) abgesenkt wird.

In der Vergangenheit wurden die notwendigen Werte im ländlich geprägten Neustädter Stadtgebiet noch nirgends erreicht. Sogar an der Bundesstraße 6 auf Höhe der Gartenstraße reichten die von der NLStBV im Jahr 2015 errechneten Werte nicht aus.

Fazit: Sind die gemäß StVO geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Stadt Neustadt auf Kreis- und Landesstraßen grundsätzlich die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit nicht auf 30 km/h festsetzen. Auch eine hundertprozentige



Befürwortung der Einwohnerinnen und Einwohner einer Ortschaft hätte auf die bestehende Regelung keinen Einfluss. Maßgeblich für die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde ist einzig und allein die StVO in ihrer gültigen Fassung. Diese kann ausschließlich durch das Bundesverkehrsministerium in Zustimmung mit dem Bundesrat geändert werden.

